

MERKBLATT FÜR VERSORGUNGSBERECHTIGTE

1. Pensionsregelungsbehörde

1.1 Für die Regelung Ihrer Versorgung ist die
1.2 Abteilung Versorgung im Dezernat Dienst- und
Arbeitsrecht (DAR) im Landeskirchenamt Kiel
zuständig (Pensionsregelungsbehörde).

1.3 Die Versorgungsbezüge werden monatlich
im Voraus gezahlt.

1.4 Alle Anzeigen, die Ihre Versorgung betreffen,
richten Sie bitte unter Angabe Ihres_
Aktenzeichens an das
Landeskirchenamt Kiel
Dezernat DAR
Abteilung Versorgung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
E-Mail: versorgung@lka.nordkirche.de

2. Anzeigepflicht

Als Versorgungsberechtigte/r sind Sie ver-
pflichtet, Tatsachen und Änderungen in Ihren
persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die
für die Berechnung der Versorgungsbezüge
maßgebend sind, unverzüglich und unaufge-
fordert anzuzeigen.

Inbesondere sind anzuzeigen:

2.1 Bezug eines Einkommens oder einer Versor-
gung aus einer Beschäftigung im kirchlichen
oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie jede
Änderung der Höhe dieser Bezüge;
kirchlicher Dienst ist die Tätigkeit bei EKD,
VELKD und den angeschlossenen Gliedkir-
chen einschließlich ihrer Kirchengemeinden,
Kirchenkreise und Verbände. Gleichgestellt ist
die Tätigkeit bei kirchlichen Einrichtungen
(Diensten, Werken) ohne Rücksicht auf deren
Rechtsform;
sonstiger, öffentlicher Dienst ist die Beschäfti-
gung im Dienst des Bundes, eines Landes, ei-
ner Gemeinde oder anderer Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts oder ihrer Verbände.

Dem öffentlichen Dienst steht die Beschäfti-
gung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder
überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine
Körperschaft oder ein Verband im Sinne des
vorstehenden Satzes 1 durch Zahlung von Bei-
trägen oder durch Zuschüsse oder in anderer
Weise beteiligt ist.

2.2 Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- alle Erwerbseinkommen aus einer Berufstätig-
keit innerhalb und außerhalb des kirchlichen
oder öffentlichen Dienstes.

Dies sind Einkünfte aus
nichtselbständiger Arbeit,
selbständiger Arbeit,
Gewerbebetrieb und
Land- und Forstwirtschaft.

- kurzfristige Erwerb ersatzeinkommen, z.B.
Arbeitslosengeld,
Krankengeld und
Übergangsgeld;

2.3 Bewilligung und Veränderung von Renten aus
den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch
von Stellen außerhalb des Bundesgebietes)
und aus der zusätzlichen Alters- und Hinter-
bliebenenversorgung des öffentlichen Diens-
tes.

2.4 Bewilligung und Veränderung von Renten aus
der gesetzlichen Unfallversicherung

2.5 Bewilligung und Veränderung von Renten
nach dem Gesetz über die Alterssicherung der
Landwirte.

2.6 Beschäftigung - des Ehegatten oder Lebens-
partners / der Ehegattin oder der Lebenspart-
nerin - im kirchlichen oder öffentlichen Dienst
oder Versorgung dieser Person aus einer sol-
chen Beschäftigung wegen möglicher Auswir-
kungen auf den Familienzuschlag;

Öffentlicher Dienst in diesem Sinne ist
über die Erläuterung unter 2.1 hinaus
auch die Beschäftigung bei einem Ar-
beitgeber, der in irgendeiner Form Bei-
träge oder Zuschüsse usw. aus öffent-
lichen Mitteln erhält.

Machen Sie bitte diese Angaben auch dann,
wenn Sie Zweifel über die Beteiligungsverhält-
nisse der öffentlichen Hand oder über die Art
der Versorgung haben;

2.7 Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden
Aufenthalts;

2.8 Wiederverheiratung oder -verpartnerung,
Scheidung, Geburt eines Kindes, Tod des
Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der Ehe-
gattin oder Lebenspartnerin oder eines Kindes;

2.9 Schul- oder Berufsausbildung eines über 18
Jahre alten Kindes (Beginn, Wechsel, Unter-

Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

- brechung, Beendigung) durch Nachweise über die Gewährung des Kindergeldes;
- 2.10 Gewährung oder Einstellung der Zahlung von Kindergeld oder von Kinderzuschuss/ Kinderzulage aus der gesetzlichen Rentenversicherung/Unfallversicherung, an den Versorgungsberechtigten bzw. an die Versorgungsberechtigte oder an eine andere Person für ein Kind, dass beim Familienzuschlag berücksichtigt ist oder das einen Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes neben Waisengeld erhält;
- 2.11 bei Waisengeldzahlung infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auch jegliches Einkommen der Waise einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderungen eines bereits vorhandenen Einkommens;
- 2.12 als Hinterbliebene (r) einer/s Ruhestandsbeamtin/en, wenn die Ehe mit der/m Ruhestandsbeamtin/en nach deren/dessen Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde, der Bezug und die Änderung aller Einkünfte;
- 2.13 als Hinterbliebene (r), die/der sich wiederverheiratet oder –verpartnert hatte, die infolge Auflösung dieser neuen Ehe/Partnerschaft (Tod, Scheidung, Nichtigerklärung) erworbenen Versorgungs-, Unterhalts-, oder Rentenansprüche;
- 2.14 im Hinblick auf eine geschiedene Ehe/bzw. aufgehobene eingetragene Lebenspartnerschaft gewährte Hinterbliebenenrenten und gleichartige Leistungen.

Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets unverzüglich mit richtigen und vollständigen Angaben nach. Sie vermeiden dadurch mögliche Nachteile (Entziehung der Versorgung auf Zeit oder auf Dauer). Fügen Sie bitte den Anzeigen die entsprechenden Belege bei (z.B. Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen, standesamtliche Urkunde, Bescheinigung der Behörde, Arbeitgeber oder Schulen).

3. Zahlung der Versorgungsbezüge

- 3.1 Geben Sie bitte für die Überweisung der Versorgungsbezüge das Konto bei Ihrem Kreditinstitut (Bank/Sparkasse) genau an (**IBAN und BIC** des Kreditinstitutes). Das Konto muss (auch bei Waisen) auf den Namen des/der Empfangsberechtigten lauten, da es sonst zu Zahlungsverzögerungen kommen kann.
- 3.2 Wir bitten, Änderungen des Zahlungsweges umgehend mitzuteilen. **Mitteilungen, die spätestens zum 15. eines Monats vorliegen**, werden vom folgenden Monat ab berücksich-

tigt, andernfalls erst ab dem übernächsten Monat. Lösen Sie bitte vorsichtshalber ein bestehendes Konto erst auf, nachdem die Bezüge bereits auf dem neuen Konto eingegangen sind.

- 3.3 Bei der erstmaligen Zahlung der Versorgungsbezüge und bei jeder Änderung erhalten Sie eine Gehaltsmitteilung. Prüfen Sie bitte die Angaben der Gehaltsmitteilung, insbesondere den Zahlungsweg, um Fehlzahlungen zu vermeiden. Aufgrund Ihrer Treuepflicht besteht die Verpflichtung, jede Gehaltsmitteilung, aber auch jede Überweisung von Bezügen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und bei Zweifeln die Abteilung Versorgung zu informieren.

4. Lohnsteuer

Anhand Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer und Ihres Geburtsdatums erfolgt der Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) über die zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern. Für die Lohnsteuerberechnung sind nur die elektronisch gespeicherten und abgerufenen Daten der Finanzverwaltung gültig. Für evtl. Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale wenden Sie sich bitte an Ihr Wohnstättenfinanzamt.

5. KVdR-Zahlstellenverfahren

Der Bundesgesetzgeber hat bei krankenversicherungspflichtigen Personen gemäß § 202 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Erstattung von Meldungen vorgeschrieben. Zudem sind wir gemäß § 256 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V als Zahlstelle der Versorgungsbezüge für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, verpflichtet, die Beiträge aus den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenversicherung abzuführen. Hierzu müssen Sie uns als Zahlstelle Ihre Krankenkasse angeben und ggf. -unabhängig von Nr. 2.3 (siehe oben)- die Bewilligung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich anzeigen.

6. Beihilfe

In allen beihilferechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte ausschließlich an folgende zuständige Beihilfestelle:

***Versicherer im Raum der Kirchen
- Beihilfe -
Doktorweg 2 – 4
32752 Detmold
Telefon: 05231 – 975 3041
Fax: 05231 – 975 3710***